

Gemeinde Dogern  
Landkreis Waldshut

**Satzung**  
zur Änderung der Bebauungspläne

"Rüttebuck "

"Rüttebuck II

"Böhnler"

**Bebauungsplanänderung**

vom 08. FEB. 1994

nach § 13 Baugesetzbuch



---

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dogern in seiner Sitzung am 08.02.1994 die Änderung der Bebauungspläne

**"Rüttebuck, Rüttebuck II und Böhnler"**

als Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem im zeichnerischen Teil der Bebauungspläne eingezeichneten Plangebiet.

**§ 2**

**Bestandteile der Änderung des Bebauungsplanes**

Inhaltlich betrifft die Änderung die Zulassung von Dachgaupen im gesamten Geltungsbereich.

Der Textteil jeweils wird wie folgt geändert:

**Allgemeine Bestimmungen:**

Dachgaupen und Dachaufbauten sind so zu wählen und zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen.

Zulässige Dachaufbauten sind giebelständige Gaupen mit Sattel- oder Walmdach (Reitergaupen und Dreiecksgaupen) und, bei einer Mindestdachneigung des Hauptdaches von 30°, Schleppgaupen. Bei Schleppgaupen müssen die Seitenwände senkrecht ausgebildet sein. Rundformen sind unzulässig.

Zwerchgiebel (Wiederkehr) sind generell unzulässig.

Auf einem Gebäude ist jeweils nur ein Typ einer Gaupe zulässig.

Um die Dominanz des Hauptdaches nicht zu beeinträchtigen, darf die gesamte Länge aller Gaupen ein Drittel der jeweiligen Hauptdachseite nicht überschreiten. Die Länge einer Gaupe darf max. 4,50 m betragen.

Mit den Gaupen ist ein Abstand von 2,50 m zum Ortgang einzuhalten. Gemessen wird jeweils von der Außenkante Dach des Hauses bis Außenkante Dach der Gaupe.

Der Anschnitt der Gaupen und Aufbauten mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,80 m unter dem Hauptfirst liegen. Der traufseitige Abstand, gemessen in der Neigung der Dachfläche, muß mindestens 1,20 m betragen.

Die Gaupen sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken.

#### **Besondere Bestimmungen:**

Dreiecksgaupen und Reitergaupen haben grundsätzlich die Dachneigung des Hauptdaches aufzunehmen.

Die Dachneigung der Schleppgaupe muß mindestens 15° betragen.

#### **Dacheinschnitte:**

Dacheinschnitte dürfen nur eine Fläche von max. 1/10 der zugehörigen Dachfläche aufweisen. Sie müssen die Form eines liegenden Rechteckes aufweisen und dürfen nicht länger als 4,0 m sein. Vom Ortgang ist ein Abstand von mind. 2,0 m, von First und Traufe ein Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten.

Die Breite des/der Dacheinschnitte/s darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen.

Die Brüstung des Dacheinschnittes/Dachbalkones ist durch Fortführung der Dachfläche mit Ziegeleindeckung auszubilden.

Bebauungsplanänderung  
vom 08. FEB. 1994

nach § 13 Baugesetzbuch



Dacheinschnitte und Dachgauben sind zusammen auf einer Dachfläche unzulässig.

### - Solaranlagen

Solaranlagen sind nur in nicht glänzender oder nicht reflektierender Ausführung zulässig.

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beibehalten. Es gelten die Rechtsgrundlagen in der jetzt aktuellen Fassung.

Der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Begründung beigelegt.

## § 3

### Ordnungswidrigkeiten

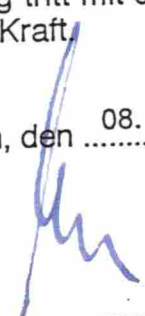
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Dogern, den 08. Februar 1994

  
.....  
Wehrle  
Bürgermeister



Bebauungsplanänderung  
vom 08. FEB. 1994



nach § 13 Baugesetzbuch

(Inkrafttreten siehe Rückseite)

Die Änderung der Bebauungspläne "Rüttebuck, Rüttebuck II und Böhner" (sog. Dachgaupensatzung) ist am 15. Februar 1994 durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde in Kraft getreten.

Dogern, den 16. Februar 1994

  
Wehrle, Bürgermeister



# Begründung

## zur Änderung der Bebauungspläne

"Rüttebuck II, genehmigt am 21.07.1983

"Böhnler", genehmigt am 11.08.1961

Bebauungsplanänderung

vom 08. FEB. 1994



nach § 13 Baugesetzbuch

### - Zulassung von Dachgaupen -

---

In den obengenannten Bebauungsplänen sind Dachgaupen unzulässig. Dies hat dazu geführt, daß in letzter Zeit immer wieder Baugesuche erstellt und der Gemeinde zur Zustimmung vorgelegt wurden, in denen um eine Befreiung von diesem Verbot gebeten wurde. Die Gründe hierzu sind die zunehmende Nachfrage nach Wohnraum, die bei vielen Hauseigentümern zu dem Wunsch nach Ausbau des Dachgeschosses führt; Dachliegefenster schaffen dabei Probleme wegen der Aufheizung der Wohnräume, führen manchmal zu Undichtigkeiten des Daches und vergrößern, im Gegensatz zu Gaupen, den Dachraum nicht.

Auch bei der jetzt vorgesehenen Änderung des Bebauungsplanes mit dem Zulassen von Dachgaupen soll jedoch die städtebauliche Einheit des Baugebietes gewahrt bleiben. Eine Gaube stört hauptsächlich dann wesentlich die Dachfläche, wenn sie in Anordnung und Größe nicht zum Haus oder Dach paßt oder die vorhandene Architektur stört. Demzufolge müssen Wiederkehren weiterhin ausgeschlossen bleiben, da durch sie der Eindruck entsteht, daß hier ein Giebel talseits steht.

Als mögliche Gaupenformen sollen auf den relativ flachen Dächern (Böhnler 21 - 27°, Rüttebuck I und II 26 - 32°) sind Gaupen mit Sattel- oder Walmdach (sogen. Reiter- oder Dreiecksgaupen) sowie bei einer Dachneigung von mind. 30° Schleppgaupen möglich sein. Auf einem Gebäude ist jeweils nur ein Typ einer Gaube zulässig sein.

Des weiteren darf die gesamte Länge aller Gaupen, um die Dominanz des Hauptdaches nicht zu beeinträchtigen, ein Drittel der jeweiligen Hauptdachseite nicht überschreiten. Die Länge einer Gaube darf zudem max. 4,50 m betragen, um übergroße Gaupen zu vermeiden.

Zur Wahrung eines akzeptablen Verhältnisses der Gaupen zur gesamten Dachfläche ist mit den Gaupen ein Abstand von 2,50 m vom Ortgang einzuhalten. Gemessen wird jeweils von der Außenkante Dach des Hauses bis Außenkante Dach der Gaube. Der Anschnitt der Gaupen und Aufbauten mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,80 m unter dem Hauptfirst liegen. Der traufseitige Abstand muß mindestens 1,20 m betragen.

Damit auch im Fernbild keine Fremdkörper auf den Dächern entstehen, sind die Gaupen mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken. Dreiecksgaupen und Reitergaupen haben grundsätzlich die Dachneigung des Hauptdaches aufzunehmen. Die Dachneigung der Schleppgaupe muß mindestens 15° betragen.

Dacheinschnitte dürfen nur eine Fläche von max. 1/10 der zugehörigen Dachfläche aufweisen. Damit wird vermieden, daß von der Ferne gesehen der Eindruck von übergroßen "Löchern" in der Dachfläche entsteht.

Sie müssen, um sich der üblichen Form der Dachfläche anzupassen, die Form eines liegenden Rechteckes aufweisen und dürfen nicht länger als 4,0 m sein. Vom Ortsgang ist ein Abstand von mind. 2,0 m, von First und Traufe ein Abstand von mind. 1,50 m - in der Neigung der Dachfläche gemessen - einzuhalten.

Die Breite des/der Dacheinschnitte/s darf max. 1/3 der Gebäudelänge betragen. Zur Wahrung der einheitlichen Dachfläche ist die Brüstung des Dacheinschnittes/ Dachbalkones durch Fortführung der Dachfläche mit Ziegeleindeckung auszubilden.

Dacheinschnitte und Dachgaupen sind zusammen auf einer Dachfläche unzulässig, da sonst ein ausgesprochen inhomogenes Ortsbild entstehen würde.

Solaranlagen sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Ortsbildes nur in nicht glänzender oder nicht reflektierender Ausführung zulässig.

Dogern, am 08. Februar 1994

  
.....  
Wehrle  
Bürgermeister

Bebauungsplanänderung

vom 08. FEB. 1994



..... nach § 13 Baugesetzbuch